RUNDSCHREIBEN

An das IAWM

An das ZAWM Eupen

An das ZAWM St. Vith

An die Lehrlingssekretäre/innen

Eupen, 17. März 2010

UNAB/OP/WV/10.221/PB/RB/GK

Abschluss von Lehrverträgen nach dem 1. Oktober eines Jahres (Rundschreiben DG 299)

Aufgrund Artikel 19 §1 des Erlasses vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe (DG 292) müssen Lehrverträge in der Periode vom 1. Juli bis 1. Oktober abgeschlossen werden. Dies ist eine im Vergleich zum vorher geltenden Lehrvertragserlass unveränderte Regelung.

Die Regelung zielt darauf ab, einen verspäteten Einstieg in die Lehre (bzw. einen verspäteten Wiedereinstieg in die Schule mangels Lehrstelle oder bei Scheitern der Probephase) zu vermeiden, da dieser Quereinstieg stets mit schlechteren Bestehensaussichten für den Jugendlichen selbst, pädagogischen Schwierigkeiten für die betroffenen Lehrkräfte und Ausbilder/innen und organisatorischen Hindernissen für den Kursanbieter verbunden ist. Zudem gilt es mit Blick auf die Schulpflicht darauf zu drängen, dass zum genannten Stichtag Jugendliche sich entweder an einer Schule oder per Lehrvertrag in die mittelständische Ausbildung eingeschrieben haben.

Aufgrund Artikel 19 § 4 kann das IAWM aber von der Frist abweichen, wenn ein Jugendlicher sich in einer ernsten sozialen oder pädagogischen Notlage befindet.

Das vorliegende Rundschreiben nennt die Bedingungen für eine ernste soziale oder pädagogische Notlage:

1. Unverschuldete administrative Ursachen

Hat sich aus administrativen Gründen eine Verzögerung des Vertragsabschlusses auf ein Datum nach dem 1. Oktober ergeben, so kann dies dem Jugendlichen nicht zum Nachteil ausgelegt werden. Der Abschluss und die Genehmigung des Lehrvertrages sind noch uneingeschränkt gestattet.

Dies ist der Fall wenn:

1.1. kein fristgerechter Termin für den Vertragsabschluss mit der Lehrlingssekretärin zustande kommt, obwohl dieser rechtzeitig vor dem 1. Oktober beantragt wurde;
1.2. erst unmittelbar vor dem 1. Oktober eine Anerkennung des potenziellen Ausbildungsbetriebes beantragt und in der Folge erteilt wurde;
1.3. das Berufsangebot, das Gegenstand des Lehrvertrags ist, im selben Jahr neu geschaffen bzw. durch die Regierung genehmigt wurde;
1.4. aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen oder aus organisatorischen Gründen bis zuletzt unklar war, ob ein Kursangebot zustande kommt oder ob dieses ggf. nur zyklisch im Mehrjahresabstand angeboten werden kann.

Es liegen keine unverschuldeten administrativen Ursachen vor, wenn eine der Vertragsparteien am 1. Oktober noch nicht die nötigen Schritte zum Lehrvertragsabschluss unternommen hat oder nicht die notwendigen Unterlagen hierzu erbringt.

2. Unverschuldete soziale Notlage

Eine soziale Notlage im Sinne des Artikels 19 §4 liegt vor, wenn der Jugendliche nachweislich nicht in der Lage war, vor dem Stichtag vom 1. Oktober einen Lehrvertrag abzuschließen, aufgrund:

2.1. gesundheitlicher Gründe;
2.2. ihm zugefügter strafrechtlicher Vergehen;
2.3. laufender Asyl- oder Aufenthaltsverfahren;
2.4. kurzfristigen Wechsels des Wohnortes (der Erziehungsberechtigten);
2.5. Leisten eines Wehr- oder Zivildienstes;
2.6. Strafvollzugs- oder Sozialmaßnahmen;
2.7. auf Anordnungen eines Jugendrichters oder von Jugendhilfe und vergleichbaren staatlichen Sozialdiensten.

Die Notlage ist zu dokumentieren und geht von der Situation des Jugendlichen aus, nicht etwa von der des potenziellen Ausbildungsbetriebes.

3. Unverschuldete pädagogische Notlage

Eine pädagogische Notlage im Sinne des Artikels 19 §4 liegt vor, wenn der Jugendliche nachweislich

3.1. schulpflichtig ist und im Rahmen von Maßnahmen der zuständigen Unterrichtsbehörde zur Erfüllung dieser Schulpflicht einen Lehrvertrag abschließen möchte. Dazu muss er zudem die rechtlichen Bedingungen zum Abschluss von Lehrverträgen erfüllen;
3.2. nicht mehr schulpflichtig ist und spätestens seit Ende seines letzten Schul- oder Studienjahres aktiv nach Lehrstellen in einem oder mehreren Berufen sowie in mehreren entsprechenden Betrieben der Region gesucht hat, eine solche Stelle aber erst unmittelbar nach dem 1. Oktober finden konnte;
3.3. nicht mehr schulpflichtig ist und in einer ernsten pädagogischen Notlage ist, aus der ihn nur der Einstieg in die Lehre (z.B. in einem bestimmten Beruf), nicht aber eine Fortsetzung von Studium, Schule oder einer anderen betrieblichen oder sozialökonomischen Ausbildung befreien kann.

Die Notlage ist zu dokumentieren und geht von der objektiven Situation des Jugendlichen aus.

4. Inkrafttreten

Ich beauftrage die Verantwortlichen der mittelständischen Ausbildung, die vorliegenden Bedingungen für soziale und pädagogische Notlagen ab dem Ausbildungsjahr 2010-2011 anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Paasch
Minister